

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 28. September 2023 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Stadtplatz 2, stattgefundenen öffentlichen

### Gemeinderatssitzung.

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl  
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula  
Vizebürgermeister Meißl Arnd  
Stadtrat Budl Josef  
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter  
Mag.Gamsjäger Werner  
Gietl Anita  
Grill Jürgen  
Gstättner Thomas  
Kadlec Andreas  
Kernbichler Thomas  
Kroisleitner Stefan  
Marchetti Marco  
Pimeshofer Horst  
Rinnhofer Manfred  
Rosenblattl Franz  
Scheikl Friedrich  
Schmalix Ilse

Entschuldigt abwesend: Gemeinderat Marco Holzer (kommt später)  
Gemeinderat Thomas Geißbauer (kommt später)  
Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter (kommt später)  
Gemeinderätin Birgit Ruschizka  
Gemeinderätin Christiana Schwalm  
Gemeinderat Mattias Würgenschimmel

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch  
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

19 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

#### Ressourcenpark

-----

Stadtrat Lukas stellt die Frage, ob es stimmt, dass der Zugang zum künftigen Ressourcenpark kostenpflichtig wird.

Bürgermeister DI Rudischer verneint und führt aus, dass es so bleibt wie jetzt beim ASZ. Die Berechtigten bekommen wieder diese Zutrittskarten für den Schranken und es wird nicht kostenpflichtig. Die Öffnungszeiten und der Service werden verbessert.

Gemeinderätin Schmalix stellt die Zusatzfrage, was mit dem Grünschnitt passiert.

*Als Auskunftsperson wird einstimmig Stadtbaudirektor DI Drexler herangezogen.*  
DI Drexler führt aus, dass die Entsorgung des Grünschnittes auch künftig, so wie bisher üblich, entsorgt bzw. verwertet wird. Es wird auch die kostenpflichtige Abholung mit dem gemeindeeigenen Häcksler weiterhin angeboten.

#### Brunnen Dietrichpark und Rosegger-Park

-----

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach den Brunnen im Dietrichpark und Roseggerpark. Ihm wurde die Frage gestellt, warum dort kein Wasser fließt, der Wassertrog ist vorhanden, früher gab es auch permanenten Wasserlauf. Er würde verstehen, dass aufgrund der Notwendigkeit, Wasser zu sparen, ein ständiges Fließen nicht möglich ist, erkundigt sich aber nach der Möglichkeit eines Druckknopfes o.ä.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das Thema mit den Kollegen der Stadtplanung und dem Wasserwerk besprechen würde. Tatsächlich ist aufgrund des allgemeinen Gebotes, Wasser zu sparen, derzeit kein ständiger Durchfluss gegeben. Im Bereich der Brunnen bei der Volksschule wurde auch überlegt, mit einer Umwälzpumpe das Wasser im System zu führen, bisher wurde aus Kostengründen davon Abstand genommen. Weiters ist zu prüfen, ob es überhaupt bei allen Brunnen aufgrund der veralteten Installationen Trinkwasser geben könnte.

#### Störung der Nachtruhe

-----

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass am Ortsende von Hönigsberg ein Autozubehörbetrieb angesiedelt ist, der während der Nachtstunden Lieferungen erhält. Die Anwohner hätten sich bei ihm beschwert, dass die Nachtruhe gestört würde und sie auch schon die Polizei zu Hilfe geholt hätten. Er fragt an, welche Maßnahmen man seitens der Gemeinde ergreifen könnte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ihm keine Beschwerde zu diesem Thema bekannt wäre. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Grundstücke als Gewerbegebiete gewidmet sind, welche Bestimmungen bezüglich der Nachtruhe dort gelten, könne er nicht sagen. Regelungen über Betriebszeiten werden im Zuge der Betriebsanlagengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft festgelegt. Bei einem tatsächlichen Missstand würde er versuchen, eine Lösung zu finden und bittet um nähere Informationen.

Gemeinderat Aumann führt aus, dass es hier wahrscheinlich um die Firma von Herrn Sascha Bauer geht und bietet an, diesbezüglich ein Gespräch mit ihm zu führen.

Ende der Fragestunde: 17.08 Uhr

*Gemeinderat Marco Holzer erscheint um 17.08 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegt ihm 1 Dringlichkeitsantrag vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen sei.

Der Bürgermeister verliest den von der Fraktion der SPÖ, den GRÜNEN und der KPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag (lt. Beilage H), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend die „Verabschiedung einer Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH und an die Steiermärkische Landesregierung“.

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 6) wird einstimmig beschlossen.**

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2023
- Pkt. 2 GB Finanzen
  - A) Nachtragsvoranschlag 2023
    - a) Nachtragsvoranschlag 2023
    - b) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gem. § 18 GemO
    - c) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
    - d) Nachtragsvoranschlag Dienstpostenplan 2023
    - e) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2023 – 2027

- B) Benützungsordnung Öffentliches Gut  
 C) Mürzverband – Garantieerklärung  
 D) Friedhofsordnung – Verordnungsänderung
- Pkt. 3 GB Stadtplanung  
 A) Wasserversorgungsanlage – Wasseranschluss Bärenkogelhaus  
 B) PV-Anlage Kirchengasse 8 – Dachflächennutzung „Leihe“
- Pkt. 4 GB Allgemeine Verwaltung  
 A) Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft – Sondersubvention  
 B) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren  
 C) Johannes Brahms-Musikschule – Elternbeitragsermäßigung  
 D) Pflichtschulen – Werkvertrag über schulärztliche Leistungen  
 E) Mürz Card – Abänderung der Richtlinie
- Pkt. 5 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 6 Dringlichkeitsantrag: „Verabschiedung einer Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH und an die Steiermärkische Landesregierung

### Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2023

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 29. Juni 2023 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

*Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter erscheint um 17.11 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

### Pkt. 2) GB Finanzen

#### **A) Nachtragsvoranschlag 2023**

##### **a) Nachtragsvoranschlag 2023**

Finanzreferent Budl referiert eingangs, dass mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2023 die Zahlen den laufenden Entwicklungen des Haushaltsjahres angepasst werden. Grundsätzlich wird versucht, Mehraufwendungen durch Einsparungen bei den Haushaltsstellen innerhalb des Ansatzes zu kompensieren. Einnahmenüber- und -unterschreitungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die in der Richtlinie des Landes Steiermark für den Voranschlag 2023 prognostizierten Ertragsanteile werden aufgrund der negativen Entwicklung nach Rücksprache mit dem Land Steiermark, Abteilung 7, um 1,75 Prozent (- € 143.000) für den Nachtragsvoranschlag nach unten korrigiert.

Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinde zeigt einen Abwärtstrend

2021	7.272.000,--	
2022	8.215.000,--	
2023	8.172.000,--	Mit Prognose minus 1,75 %

Bei der Kommunalsteuer können voraussichtlich um etwa € 200.000 mehr lukriert werden (insgesamt € 3.200.000).

Die bisherigen Einnahmen bei der Benützungsabgabe ermöglichen eine Aufstockung dieser Position um € 71.700.

Die geplanten Erlöse bei der Verwaltungsabgabe müssen um € 8.000 auf € 21.000 reduziert werden.

Die Aufwendungen für Energie (Strom, Fernwärme, Gas) werden nach den aktuellen Vorschriften aufgrund der letzten Abrechnungen budgetiert.

Die Abschreibungsbeträge (Gruppe 68...) für bereits in Betrieb genommene bzw. noch 2023 geplante Anschaffungen sowie die Auflösung von Investitionszuschüssen werden im NVA angepasst.

Die Zinssätze (Kontengruppe 650700) für bestehende Darlehen werden den aktuellen Tilgungsplänen angepasst, ebenso die Zinserträge für Rücklagen bzw. Girokonto (Kontengruppe 823000).

Wobei diese Anpassungen aufgrund der lfd. Zinserhöhungen für die Zukunft nicht in eine positive Richtung weisen.

Sodann gibt Stadtrat Budl einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	1. NVA
SU	21	Summe Erträge	30.015.500	28.486.100	1.529.400
SU	22	Summe Aufwendungen	32.678.200	31.245.000	1.433.200
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-2.662.700	-2.758.900	96.200
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	2.662.700	2.758.900	-96.200
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	0	0	0

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen beträgt € 0,-. Zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird ein Betrag in Höhe von € 1.985.700 von der Rücklage „Eröffnungsbilanz“ entnommen. Gegenüber dem Voranschlag weist der Nachtragsvoranschlag eine Verbesserung von Euro 96.200 auf.

Das nicht finanzierungswirksame Nettoergebnis des Gesamthaushaltes 2023 beträgt € - 2.257.700. Bis zu dieser Höhe könnte eine Entnahme erfolgen.

Bei den Gebührenhaushalten wird der Ergebnishaushalt unter Betrachtung des Finanzierungshaushaltes nach Möglichkeit ausgeglichen. Die Vorhaben in diesem Bereich werden durch Rücklagen und durch Darlehensaufnahmen finanziert.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlages – Interne Vergütungen enthalten ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	1. NVA
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	28.997.700	27.593.300	1.404.400
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	28.156.300	26.745.900	1.410.400
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	841.400	847.400	-6.000
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.391.500	993.500	398.000
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.376.800	5.378.400	-1.600
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-3.985.300	-4.384.900	399.600
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-3.143.900	-3.537.500	393.600
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	686.800	905.100	-218.300
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.287.900	1.298.300	-10.400
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-601.100	-393.200	-207.900
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	3.745.000	-3.930.700	185.700

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 841.400. Durch die zahlreichen zu tätigen Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 (SA2) ein Minus von € 3.985.300. Die Bedeckung erfolgt teilweise durch Darlehensaufnahmen bzw. durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Finanzierungssaldo von € 3.143.900. Gegenüber dem Voranschlag kann dieser Wert um € 393.600 verbessert werden.

Der Finanzreferent führt aus, dass die Probleme, wie sie bereits beim Voranschlag bestanden, weiter bestehen und auch die Finanzausgleichsverhandlungen, sprich die Neuausrichtung des Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zeigt aus seiner Sicht jedoch keine großen Verbesserungen.

Der gewünschte Aufteilungsschlüssel würde Verbesserungen für die Gemeinden bringen, bringt aber auch eine Reihe von Vorgaben und Aufgaben und für den lfd. Haushalt kaum oder keine Verbesserungen.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Budl bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer und Alfred Lukas.

Sodann verliest Stadtrat Budl den Amtsvortrag wie folgt:

#### Amtsvortrag

„Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 zwei Wochen, vom

13. bis 27. September 2023

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages genommen.“

Anschließend Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Josef Budl.

#### Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wird rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasst den Zeitraum vom 13. September 2023 bis einschließlich 27. September 2023.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 13.09., 14.09. und 18.09.2023.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 genommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag 2023 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2023 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgende Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### Anträge

##### I. Festsetzung des Nachtragsvoranschlages

##### Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Summe Erträge	€	30.015.500
Summe Aufwendungen	€	<u>32.678.200</u>
Saldo Nettoergebnis	€	- 2.662.700
Summe Haushaltsrücklagen	€	<u>2.662.700</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0

##### Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	841.400
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 3.985.300
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	<u>- 601.100</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 3.745.000

## II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind.

Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Friedrich Scheikl und Ilse Schmalix.**

*Gemeinderat Thomas Geißbauer erscheint um 17.33 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

### **b) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gem. § 18 GemO**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

#### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Nachtragsvoranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2023 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben „Adaptierung Gebäude P. Rosegger-MS“ (€ 205.400), „Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule“ (€ 75.500), „Straßenbau – Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23 (€ 245.000)“ und der „Wasserversorgung“ (€ 160.900) geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2023 neu aufzunehmenden Darlehen € 686.800.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### **Antrag**

*Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2023 aufzunehmen sind, wird mit € 686.800 bestimmt.*

**Einstimmiger Beschluss.**

**c) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit 2023 und deren Finanzierung auf den Seiten 295 - 338 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierender Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage F).

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

**Antrag**

*Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit 2023 und deren Finanzierung (Seiten 295 – 338) des Nachtragsvoranschlages 2023.*

**Einstimmiger Beschluss.**

Beilage F) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

**d) Nachtragsvoranschlag Dienstpostenplan 2023**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

In der Kinderbetreuung ist es notwendig, einen zusätzlichen Dienstposten einer Elementarpädagogin zu schaffen. Grund dafür ist einerseits die Abdeckung eines Mehraufwandes aufgrund der Stundenreduktion einer Elementarpädagogin und andererseits der überschneidende Einsatz von zwei Pädagoginnen in den Ganztagesgruppen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt nun für das Verwaltungsjahr 2023 folgenden Stand:

## STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	124	(in Vollzeitäquivalenten 103,89)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten 52,35)
<u>SUMME</u>	187	

## STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. <u>Vertragsarbeiter</u>	<u>2</u>
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	187
<u>STADTWERKE</u>	<u>3</u>
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>190</u>

## Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 25. September 2023 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

**Antrag**

*Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan samt Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2023, wie im Nachtragsvoranschlag ersichtlich, beschließen:*

## STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	124	(in Vollzeitäquivalenten 103,89)
C. <u>Vertragsarbeiter</u>	<u>59</u>	<u>(in Vollzeitäquivalenten 52,35)</u>
SUMME	187	

## STADTWERKE:

A. <i>Vertragsangestellte</i>	1
<u>B. <i>Vertragsarbeiter</i></u>	<u>2</u>
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	187
<u>STADTWERKE</u>	<u>3</u>
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>190</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

**Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Friedrich Scheikl.**

#### **e) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2023 – 2027**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

##### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Nachtragsvoranschlag 2023 nachgestellt.

Bei den für die Jahre 2024 bis 2027 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Großteil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel und Zuschüsse des Bundes, da noch keine Zusicherungen vorliegen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen.

##### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2023 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

##### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 wie folgt zu beschließen:*

Das Ergebnis des MFP – Ergebnishaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2023 bis 2027 lautet wie folgt:

NVA 2023	€	0
Plan 2024	€	0
Plan 2025	€	0
Plan 2026	€	0
Plan 2027	€	0

Das Ergebnis des MFP – Finanzierungshaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2023 bis 2027 lautet wie folgt:

NVA 2023	€	- 3.745.000
Plan 2024	€	- 2.243.600
Plan 2025	€	- 703.900
Plan 2026	€	- 481.300
Plan 2027	€	- 303.500

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Thomas Geißbauer, Franz Rosenblattl, Friedrich Scheikl und Ilse Schmalix.**

## **Punkt 2 B) Benützungsordnung Öffentliches Gut**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

### Sachverhalt

Aufgrund des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung kann jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Gutes untersagt oder von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

Um für die Einhebung eines Entgeltes für derartige Nutzungen eine rechtliche Grundlage zu schaffen soll nachfolgende Benützungsordnung für das Öffentliche Gut beschlossen werden.

Diese Regelungen sollen ebenfalls auf Grundstücke im freien Gemeindevermögen, die von allen in gleicher Weise benützt werden, angewendet werden.

### Rechtslage

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen.

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 21.09.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

Der Gemeinderat möge

- a) folgende „Benützungsordnung öffentliches Gut“ beschließen:

### Benützungsordnung Öffentliches Gut

#### § 1

- (1) Aufgrund des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO in der geltenden Fassung wird folgende, über den Gemeingebrauch hinausgehende, Benützung des öffentlichen Gutes – Straßen und Plätzen – für gestattungspflichtig erklärt und von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht.
- (2) Gemeingebrauch ist der einem Jeden kraft öffentlichen Rechtes zustehende Gebrauch der Straßen und Plätze im Rahmen ihrer besonderen Zweckbestimmung und innerhalb der in der Stadt Mürzzuschlag üblichen Grenzen.
- (3) Über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinaus geht das Aufstellen von Gegenständen und Anlagen aller Art, insbesondere
  - a) das Aufstellen von Sitzgärten und deren Begrenzungen; sowie die Errichtung von Vorbauten, auf denen Tische und Stühle für Gäste aufgestellt werden.
  - b) die Inanspruchnahme für Bauzwecke sowie das Aufstellen von Gerüsten, Gegenständen und Anlagen.
  - c) das dauerhafte Aufstellen von Ständen, Vitrinen, Pylonen, Fahnenmasten, Warenaufstellern, für Werbe- und Verkaufszwecke.
- (4) Für Märkte gelten besondere Regelungen und Vorschriften.

#### § 2

Die nach dieser Ordnung erteilte zivilrechtliche Benützungsbewilligung ist ohne Einfluss auf die allenfalls erforderlichen behördlichen, insbesondere baubehördlichen und straßenpolizeilichen Bewilligungen. Eine vorher erteilte zivilrechtliche Gestattung wird erst mit der rechtswirksamen behördlichen Genehmigung wirksam.

## § 3

- (1) Aus der erteilten Benützungsbewilligung, ergibt sich die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes und die Art ihrer Berechnung.
- (2) Wird das Ansuchen eingebracht, nachdem der Antragsteller bereits mit der Benützung begonnen hat, so kann die Stadtgemeinde das zu zahlende Entgelt bis auf den doppelten Betrag der einfachen Gebühr festsetzen.
- (3) Das Benützungsentgelt ist für die tatsächliche Benützung auch dann zu entrichten, wenn die Genehmigung nachträglich versagt und die Anlage wieder entfernt wird.
- (4) Bisher bestehende privatrechtliche Vereinbarungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.

## § 4

- (1) Die Benützung ist in der Bewilligung zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Sie kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen, wenn
  - a) die Art der Benützung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet sowie höherwertige öffentliche Interessen entgegenstehen;
  - b) wenn der Nutzungsberechtigte das festgesetzte Entgelt nicht bezahlt oder mit der Zahlung des fälligen Betrages in Verzug gekommen ist;
  - c) wenn der Nutzungsberechtigte vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen nicht entspricht oder erforderliche behördliche Bewilligungen nicht vorliegen;
  - d) wenn der Nutzungsberechtigte die Art der Benützung ändert.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt außerdem
  - a) mit Ablauf der in der Bewilligung festgesetzten Frist,
  - b) mit dem Tod, dem Konkurs oder dem Verzicht des Nutzungsberechtigten.

## § 5

- (1) Wird die Bewilligung widerrufen oder erlischt das Nutzungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Nutzungsberechtigte alle von ihm angebrachten Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen und den Zustand vor der Nutzung wiederherzustellen.
- (2) Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte damit in Verzug, so ist die Stadtgemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Entfernung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

## § 6

- (1) Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen und Anlagen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn unvermeidlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass die Infrastrukturleitungen und Schächte nicht beschädigt und in ihrer Lage und ihrem Zustand nicht verändert werden (Aufgrabungsrichtlinien).
- (2) Der „Geschäftsbereich Stadtplanung“ der Stadtgemeinde ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Aufgrabungen auf Gehsteigen und Fahrbahnen dürfen erst vorgenommen werden, wenn eine behördliche Genehmigung gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 i.d.g.F. erteilt wurde.

## § 7

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet der Stadtgemeinde gegenüber für alle Schäden, die er durch unbefugte, nicht sach- und fachgerechte oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet der Stadtgemeinde dafür, dass die Nutzung die Verkehrssicherheit auf Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigt. Er hält die Stadtgemeinde insofern schad- und klaglos, als diese von Dritten aus dem Titel der Nutzung in Anspruch genommen werden könnten.

## § 8

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt:
  - a) für das Aufstellen von Sitzgärten und deren Begrenzungen; sowie die Errichtung von Vorbauten, auf denen Tische und Stühle für Gäste aufgestellt werden

Für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jedes angefangene Jahr € 8,00

- b) für die Inanspruchnahme für Bauzwecke sowie das Aufstellen von Gerüsten, Gegenständen und Anlagen

Für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jede angefangene Woche € 1,50

Wird ein gebührenpflichtiger Parkplatz über den Gemeindegebrauch hinaus in Anspruch genommen, bemisst sich das Entgelt für jeden angefangenen Tag pro ganz oder teilweise in Anspruch genommenen Parkplatz

- in der grünen Zone € 3,00
- in der blauen Zone € 6,00

- c) für das dauerhafte Aufstellen von Ständen, Vitrinen, Pylonen, Fahnenmasten, Warenaufstellern, für Werbe und Verkaufszwecke

Für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jedes angefangene Jahr € 8,00

- (2) Maßgebend für die Berechnung der Fläche sind die äußersten Begrenzungslinien des jeweiligen Gegenstandes. Bei Baulichkeiten (z. B. Stände) ist für die Berechnung nicht die Größe der überbauten Fläche, sondern die der insgesamt beanspruchten und zugewiesenen Fläche zugrunde zu legen.

Die oben angeführten Beträge enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer (Hoheitsbereich).

- (3) Von der Entrichtung des Benützungsentgeltes sind befreit:

- a) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag selbst oder Unternehmen in ihrem Auftrag;
- b) Einsatzorganisationen;

## § 9

In dieser Benützungsordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967. LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht.

Die ab 01.01.2024 gültigen Benützungsgebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2020, Ausgangsmonat September 2023.

Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 01.01. des Jahres in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2025.

## § 10

Diese Benützungordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Diese Benützunggebühren beruhen auf dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom....., TO....., GZ.....

- b) gleichzeitig beschließen, dass der Inhalt dieser Benützungordnung ebenfalls auf Grundstücke des freien Gemeindevermögens, die von allen in gleicher Weise benützt werden, Anwendung findet.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Manfred Rinnhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

**Der Antrag wird mit 20. Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Friedrich Scheikl.**

#### **Punkt 2 C) Mürzverband – Garantieerklärung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

##### Sachverhalt

In der 46. Verbandsversammlung am 22.06.2023 wurde die Finanzierung des Neubaus „Ressourcenpark Hönigsberg“ im Eigenbetrieb des Abfallwirtschaftsverband Mürzverband mit einem Darlehen der Kommunalkredit Austria AG beschlossen. Diese wurde als Bestbieter mit einem Fixzinsangebot ab 01.01.2025 mit 3,36 % p. a. mit einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ermittelt (vorher variabel: Aufschlag 0,45 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor).

Zwischen dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband und der Kommunalkredit Austria AG wurde der Kreditvertrag Nr. 115.950 vom 26.07.2023 über € 3.719.000 abgeschlossen, der die Beibringung einer Garantie vorsieht. Inklusiv einer 5 %igen Zinshaftung, welche mit der A7 des Landes Steiermark abgestimmt wurde, beträgt die Gesamthöhe der Garantieerklärung € 3.904.950.

Die Garantieerklärung wird auf die beteiligten Gemeinden Spital am Semmering, Mürzzuschlag und Langenwang entsprechend der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Für Mürzzuschlag ergibt sich daher eine Garantie in Höhe von bis zu € 2.369.914,16 (60,69%).

Diese unwiderrufliche und unbedingte abstrakte Garantie gemäß § 880a 2. Halbsatz ABGB dient zur Sicherstellung sämtlicher Zahlungsansprüche (d. h. inkl. Zinsen, Spesen und sonstigen Kosten), die der Kommunalkredit Austria AG gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband aus dem Kreditvertrag zustehen.

Diese Garantie erlischt automatisch, wenn die Beträge unter dieser Garantie endgültig gezahlt wurden, die insgesamt mindestens dem oben genannten Höchstbetrag entsprechen oder sobald diese Garantieerklärung im Original an die Kommunalkredit Austria AG rückübermittelt wurde, spätestens jedoch am 31.01.2050, selbst bei Nichtrückgabe im Original.

Die Garantieerklärung stellt einen integrierenden Bestandteil des Referentenberichtes dar (Beilage G).

#### Rechtslage

Gemäß § 81 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. darf die Gemeinde Garantien nur dann übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Eine Übernahme von Haftungen ist überdies nur dann zulässig, wenn die Haftungen befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Im konkreten Fall sind alle Bestimmungen erfüllt. Ferner bedarf gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Übernahme von Bürgschaften der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

#### Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 21.09.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

#### Antrag

*Der Gemeinderat möge die diesem Referentenbericht als integrierender Bestandteil beigefügte Garantieerklärung (Beilage G) zwischen der Kommunalkredit Austria AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Garantie bis zu einem Höchstbetrag von € 2.369.914,16 beschließen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner\*in Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

#### **Punkt 2 D) Friedhofsordnung – Verordnungsänderung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

## Sachverhalt

Im Zuge der Vorlage der letzten Kundmachung betreffend Wertanpassung gemäß der vom Land verlautbarten Indexsteigerung wurde die Stadtgemeinde Mürzzuschlag seitens der Gemeindeaufsicht darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezugsbasis Verbraucherpreisindex 2010 lt. Gemeindeordnung nicht mehr zulässig ist und unbedingt auf Verbraucherpreisindex 2015 oder 2020 geändert werden muss.

## Rechtslage

§ 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 (Stmk. GemO) sieht vor, dass der Gemeinderat beschließen kann, dass die von ihm festgesetzten Benützungsgebühren zur Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen sind, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

In § 12 der geltenden Friedhofsverordnung ist geregelt, dass die Grabbenützungsgebühren wertgesichert sind. Der Verweis auf die obgenannte Bestimmung in der Stmk. GemO ist jedoch aufgrund einer Gesetzesnovelle nicht mehr korrekt. Um den Verweis in § 12 richtig zu stellen, muss anstatt des § 71 Abs. 2a Stmk. GemO der § 71a Abs. 2 Stmk. GemO angeführt werden.

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 21.09.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

*Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wie folgt geändert wird, beschließen:*

*§ 12 lautet:*

### **§ 12**

#### **Wertsicherung der Grabbenützungsgebühren**

Die im § 11 genannten Benützungsgebühren werden gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, wertgesichert.

*Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:*

§ 13  
Inkrafttreten

.....

.....

Die Verordnungsänderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2023 tritt mit 01.11.2023 in Kraft.

**Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Friedrich Scheikl.**

*Vizebürgermeister Meißl verlässt um 18.11 Uhr den Sitzungssaal.*

### Punkt 3) GB Stadtplanung

#### **A) Wasserversorgungsanlage – Wasseranschluss Bärenkogelhaus**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

#### Sachverhalt

Das Bärenkogelhaus, in der Gemeinde Langenwang gelegen, wird durch die Familie Hammer aus der Zimmersdorfasse in Hönigsberg als Eventlocation betrieben.

Wegen der anhaltenden Trockenheit und dem Versiegen der Eigenwasserversorgungsanlage wurde von der Familie Hammer nunmehr die Anfrage gestellt, ob ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möglich ist, da sich in einer Entfernung von 500 m des Bärenkogelhauses die Königquellen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag befinden.

Da das Bärenkogelhaus nicht im Gemeindegebiet und daher auch nicht im Versorgungsbereich der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt, wurde eine privatrechtliche Vereinbarung erstellt, welche den Anschluss und die Gebühren für den Wasserleitungsanschluss des Bärenkogelhauses regelt.

Die Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- Die bauliche Errichtung des Anschlusses erfolgt durch den Anschlusswerber.
- Es besteht keine Verpflichtung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur Lieferung von Trinkwasser. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann nur Wasser an die Anschlusswerber liefern, solange eine ausreichende Quellschüttung vorhanden ist.
- Die laufende Wasserverbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.

- Die Kosten des einmaligen Wasserleitungsbeitrages belaufen sich entsprechend der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf EUR 5.377,03 exklusive Mehrwertsteuer und ist dieser Betrag nach erfolgtem Anschluss fällig.

Es wird seitens des Geschäftsbereiches Stadtplanung vorgeschlagen, mit der Familie Hammer,  
Herrn Dipl.-Ing. Robert Hammer, Zimmersdorfstraße 25, 8682 Hönigsberg,  
Frau Eva Bauer MSc Ost, Zimmersdorfstraße 29a, 8682 Hönigsberg,  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Martin Hammer, Pretul 8, 8665 Langenwang  
als Grundeigentümer der Liegenschaft Bärenkogel, Lechen 26, 8682 Langenwang,  
ein privatrechtliches Übereinkommen über den Wasserleitungsanschluss des  
Bärenkogelhauses abzuschließen.

#### Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss des gegenständlichen Vertrages liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung vom 30.08.2023 beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, das privatrechtliche Übereinkommen (Beilage B) mit der Familie Hammer über den Wasserleitungsanschluss des Bärenkogelhauses, zu beschließen.

#### Finanzielle Auswirkung

Im Zuge des Anschlusses wird der Familie Hammer der Wasserleitungsbeitrag vorgeschrieben und ergeben sich dadurch Einnahmen in der Höhe von EUR 5.377,03 exklusive Mehrwertsteuer.

#### Antrag

*Der Gemeinderat möge den Abschluss des privatrechtlichen Übereinkommens (Beilage B) welches einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit der Familie Hammer über den Wasserleitungsanschluss des Bärenkogelhauses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, beschließen.*

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

#### **B) PV-Anlage Kirchengasse 8 – Dachflächennutzung „Leihe“**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

## Sachverhalt

Am gemeindeeigenen Wohnhaus in der Kirchengasse 8 in Müzzschlag gibt es die Möglichkeit, auf einer für die Errichtung einer PV Anlage geeigneten Dachfläche eine dachflächenintegrierte PV Anlage zu errichten.

Im Sinne einer aktiven e5 Gemeinde und dem Trend, möglichst viele Stromerzeugungsanlagen als Aufdachanlagen zu errichten, erscheint es sinnvoll, die derzeit bestehende Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage zu nehmen.

Nachdem im Objekt nur ein relativ kleiner Anteil des erzeugten PV-Stromes verbraucht wird, wurde mit den Stadtwerken Müzzschlag vereinbart, dass diese eine PV-Anlage auf dem Dach errichten sollen.

Für die Benützung eines Teils der Dachfläche zur Errichtung der geplanten PV Anlage wurde eine Vereinbarung vorbereitet, die nun zum Beschluss vorliegt.

Diese Vereinbarung (Beilage A) trägt die Bezeichnung „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß Par. 16 a EIWOG“.

Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Die Stadtwerke errichten auf der vorhandenen Dachfläche eine PV-Anlage mit ca. 84,3 kWp, ca. 400m<sup>2</sup>
- Sämtliche für die Montage erforderlichen Vorkehrungen, Montagepunkte etc. samt der notwendigen Installation werden von den Stadtwerken errichtet.
- Unabhängig der in der Vereinbarung festgelegten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten wird vereinbart, dass auf 19 Jahre, das heißt bis zum 31.12.2043, auf ein Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht beidseits verzichtet wird.
- Im Falle einer Auflösung sind sämtliche am Dach befindlichen Bauteile binnen einer Frist von 6 Monaten durch die Stadtwerke auf deren Kosten zu beseitigen.
- Sowohl für die Stadtwerke, als auch die Stadtgemeinde, gilt die Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich gilt allgemein, dass die am Dach montierte Anlage eine Jahresleistung von ca. 84,30 kWh produziert. Abhängig von der Nutzungsgewohnheit der Mieter sollte der größte Teil der Stromerzeugung in der Wohnhausanlage verbraucht werden.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Vereinbarung hat die Gebäudeeigentümerin keinerlei Aufwand bzw. Kosten durch die Dachnutzung. Durch Optimierung von Steuerungen und Verbrauch sollte die vorhandene Einleitung des PV Stromes optimiert werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die vorhandene „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß § 16 a EIWOG“ zu beschließen.

## Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### Finanzielle Auswirkung

Sämtliche mit der Errichtung der Anlage verbundenen Kosten werden von der Betreiberin, den Stadtwerken, Müzzzuschlag bezahlt.

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit hat sich in seiner Sitzung vom 30. August 2023 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen

### Antrag

*Der Gemeinderat möge die Leihe der Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Leistung von 89,9 kWp, max. 400 m2 Kollektorfläche am Satteldach der Wohnhausanlage Kirchengasse 8 in Müzzzuschlag, Grundstücksnummer .585, EZ 167, KG 60517 gemäß Vereinbarung (Beilage A), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.*

### Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Gemeinderat Thomas Gstättnr verlässt um 18.20 Uhr den Sitzungssaal.*

## Punkt 4) GB Allgemeine Verwaltung

### A) Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - Sondersubvention

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

#### Sachverhalt

Die Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 4, 8680 Müzzzuschlag, ersucht um finanzielle Unterstützung für die Durchführung des diesjährigen Internationalen Brahmsfestes von 07. bis 10. September 2023. Das Programm ist zum 190. Geburtstag von Brahms seinem Wegbegleiter und Komponisten Josef Joachim gewidmet. In sieben Konzerten wird Kammermusik von hervorragenden Musikern abgehalten. Da der Aufwand heuer aufgrund der Kammermusikbesetzungen höher ist, wird um eine Sondersubvention in Höhe von € 13.000,00 gebeten. Im Budget sind für die Subventionierung dieser Veranstaltung € 12.000,00 vorgesehen, somit kann nur dieser Betrag ausbezahlt werden.

## Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem § 43 (1) dem Gemeinderat.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgabe ist auf der Haushaltsstelle 01/3810/757001 „Außerordentliche Förderungen an Kulturvereine“ wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

## Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Subvention an die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft zur Durchführung des Internationalen Brahmsfest in der Gesamthöhe von € 12.000,00 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

## Antrag

*Der Gemeinderat möge eine Sondersubvention an die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 4, 8680 Mürzzuschlag für die Durchführung des Internationalen Brahmsfestes von 07. bis 10. September 2023 in einer Gesamthöhe von € 12.000,00 beschließen.*

## **Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.24 Uhr den Sitzungssaal.*

## **B) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

### Sachverhalt

1. Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurde die Empfehlung ausgesprochen, im Schuljahr 2023/24 keine Erhöhung der Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge bzw. Musikschulgebühr für Erwachsene) für die öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen vorzunehmen. Allerdings wird eine Erhöhung der Gemeindebeiträge vorgeschlagen – siehe Tabelle Pkt. 5 - 8.
2. Es wird empfohlen, für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diese Empfehlung zu übernehmen. Es gibt daher keine Erhöhung der Eltern- und Erwachsenenbeiträge, sehr wohl aber eine Erhöhung der Gemeindebeiträge.

Somit ergeben sich folgende Jahresbeiträge für das Schuljahr 2023/24 (Vergleich zum Schuljahr 2022/23):

	Jahresbeiträge	2022/2023	2023/24
1	Hauptfach Schüler/in, geb. nach dem 11.09.1999	502,60 €	502,60 €
2	Hauptfach Erwachsene, geb. vor dem 11.09.1999	971,80 €	971,80 €
3	Kursfach 4 - 5 Schüler/innen	373,10 €	373,10 €

4	Kursfach ab 6 Schüler/innen	249,80 €	249,80 €
5	Gemeindebeitrag Hauptfachschrler/innen	514,10 €	563,00 €
6	Gemeindebeitrag Erwachsene	386,63 €	425,00 €
7	Gemeindebeitrag Kursfächer ab 6 Schüler/innen	121,21 €	134,00 €
8	Gemeindebeitrag Kursfächer für 4-5 Schüler/innen	237,20 €	259,00 €

3. Die Tarife 1 - 4 werden von den Eltern bzw. Erwachsenen monatlich für den Zeitraum September bis Juni bzw. für jeden Monat, in dem der Unterricht besucht wird, entrichtet.
4. Ebenso gibt es die Möglichkeit, den Jahresbeitrag der Eltern bzw. Erwachsenen auf Wunsch in zwei Teilzahlungen des Gesamtbetrages zu überweisen.
5. Die Gemeindebeiträge 5 - 8 werden von den Hauptwohnsitzgemeinden auswärtiger Schüler/innen (z.B. Neuberg, Spital, Langenwang, St. Barbara, St. Lorenzen etc.) zu den Stichtagen 1. Dezember und 1. Juni jeden Jahres entrichtet.
6. Die Gemeindebeiträge von Schüler/innen mit dem Hauptwohnsitz Mürzzuschlag werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag getragen.
7. Für soziale Härtefälle soll es wie in den vergangenen beiden Jahren eine noch zu beschließende Elternbeitragsermäßigung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für Schüler/innen mit dem Hauptwohnsitz Mürzzuschlag geben.
8. Die Leihgebühr für Instrumente bleibt mit € 8,- pro Monat unverändert.

#### Rechtslage

Die Schulkosten- und Gemeindebeiträge werden vom Land Steiermark empfohlen und unterliegen dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates. Die Festsetzung der Beiträge fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulträgergemeinde.

#### Finanzielle Auswirkung

Das Gleichbleiben der Elternbeiträge entlastet infolge der hohen Inflation viele Familien und ermöglicht den Weiterbesuch der Musikschule. Durch das Anheben der Gemeindebeiträge ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 5.000,00 zu rechnen.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Neufestsetzung der Musikschulgebühren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

#### Antrag

*Der Gemeinderat möge die Neufestsetzung der Musikschulgebühren wie folgt beschließen:*

	Jahresbeiträge	2023/24
1	Hauptfach Schüler/in, geb. nach dem 11.09.1999	502,60 €
2	Hauptfach Erwachsene, geb. nach dem 11.09.1999	971,80 €
3	Kursfach 4 - 5 Schüler/innen	373,10 €
4	Kursfach ab 6 Schüler/innen	249,80 €
5	Gemeindebeitrag Hauptfachschrler/innen	563,00 €

6	Gemeindebeitrag Erwachsene	425,00 €
7	Gemeindebeitrag Kursfächer ab 6 Schüler/innen	134,00 €
8	Gemeindebeitrag Kursfächer für 4-5 Schüler/innen	259,00 €

*Leihgebühr für Instrumente in Höhe von € 8,00 pro Monat (bleibt unverändert).*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Thomas Kernbichler und Franz Rosenblattl.

### **Einstimmiger Beschluss.**

*Vizebürgermeister Arnd Meißl und die Gemeinderäte Marco Marchetti und Thomas Gstättnr kehren um 18.30 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

### **C) Johannes Brahms-Musikschule – Elternbeitragsermäßigung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

#### Sachverhalt

Bis vor 3 Jahren hat das Land Steiermark eine Elternbeitragsermäßigung für finanzschwache Familien gewährt. Diese Ermäßigung wurde ab dem Schuljahr 2020/21 eingestellt. Um Kindern dieser Familien weiterhin den Musikschulunterricht zu ermöglichen wird daher empfohlen, eine Elternbeitragsermäßigung in Form einer Subvention zu gewähren. Diese Ermäßigung orientiert sich an der vom Bundesministerium für Justiz veröffentlichten Existenzminimumtabelle 2022 (Tabelle 1am) und wird im Sekretariat der Johannes Brahms Musikschule berechnet.

Als Basis für die Berechnung der Förderung gelten folgende Richtlinien:  
Jahresnetto-Einkommen unter Berücksichtigung des Familienfaktors:

Familien-Nettolohn-Einkommen (mit 1 Kind) jährlich max. – 14.832,00 €  
 Familien-Nettolohn-Einkommen (mit 2 Kindern) jährlich max. – 17.304,00 €  
 Familien-Nettolohn-Einkommen (mit 3 Kindern) jährlich max. – 19.776,00 €  
 Familien-Nettolohn-Einkommen (mit 4 Kindern) jährlich max. – 22.248,00 €  
 Familien-Nettolohn-Einkommen (mit 5 Kindern) jährlich max. – 24.720,00 €

Berechnungsbasis für das Familieneinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind/den Jugendlichen, für das/den die Schulkostenbeitragsermäßigung zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Die detaillierten Förderungsmaßnahmen sind Bestandteil der angehängten Richtlinien für Elternbeitragsermäßigungen.

Die Förderung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll einheitlich 40% des monatlichen Elternbeitrages von derzeit EUR 50,26 für ein Hauptfach, EUR 37,31 für ein Kursfach mit 4-5 Schüler/innen und EUR 24,98 für ein Kursfach ab 6 Schüler/innen betragen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Elternbeiträge abzüglich 40% Ermäßigung fürs Schuljahr 2023/2024:

- Ermäßigter Tarif Hauptfach EUR 30,16
- Ermäßigter Tarif Kursfach 4-5 Schüler/innen EUR 22,39
- Ermäßigter Tarif Kursfach ab 6 Schüler/innen EUR 14,99

Die Förderung kann je Musikschüler/in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Curriculum) oder ein Kursfach gewährt werden, wobei bei Besuch von Hauptfachunterricht samt Ergänzungsfach und Kursfachunterricht die Förderung nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt wird.

Die Förderung kann nur für Musikschüler/innen gewährt werden, die am/nach 11.09.1999 geboren wurden.

Als Frist für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen wird der 1. Dezember 2023 festgelegt. Die Anpassung an den ermäßigten Tarif der Förderung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Erfüllung der gültigen Richtlinien. Ein allfälliges Guthaben wird auf dem jeweiligen Personenkonto bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verbucht.

#### Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Gewährung von Elternbeitragsermäßigungen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

#### Finanzielle Auswirkung

Die Gewährung von Elternbeitragsermäßigungen in Form von gewährten Förderungen an ca. 40 Familien wird sich mit € 8.000.00 auf der Haushaltsstelle 1/3200/7680/0% „Sonstige Transfers an private Haushalte“ auswirken.

#### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die „Richtlinie Johannes Brahms Musikschule – Elternbeitragsermäßigung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

#### Antrag

*Der Gemeinderat möge die „Richtlinie Johannes Brahms Musikschule – Elternbeitragsermäßigungen 2023/2024“, welche in der Beilage D) angefügt ist, beschließen.*

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

## D) Pflichtschulen – Werkvertrag über schulärztliche Leistungen

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

### Sachverhalt

Auf Grund der Pensionierungen von Dr. Götz aus Hönigsberg und Frau Dr. Amsüss aus Müzzzuschlag hat sich Dr. med. univ. Wolfgang Hödl bereit erklärt, die schulärztlichen Tätigkeiten gem. § 66 Abs 2 SchUG in den Pflichtschulklassen, der 1. bis 9. Schulstufe (ca. 390 Schüler\*innen) durchzuführen, diese betreffen folgende Pflichtschulen:

- Toni-Schruf-Volksschule, Mariazeller Straße 7, 8680 Müzzzuschlag
- Viktor-Kaplan-Volksschule, Schulstraße 29, 8682 Hönigsberg
- Peter-Rosegger Mittelschule, Roseggergasse 2, 8680 Müzzzuschlag
- Polytechnische Schule, Roseggergasse 2, 8680 Müzzzuschlag

Das Honorar des Arztes für die jährliche Untersuchung der Schüler\*innen wird analog der Honorarordnung für Allgemeinmediziner und Fachärzte der Versicherungsanstalt öffentliche Bediensteter (Abschnitt A I-X) mit Punkten bewertet und beträgt 14 Punkte pro untersuchter Schülerin/untersuchtem Schüler.

Der derzeitige Punktwert beträgt EUR 0,9990, sodass das Honorar pro untersuchter Schülerin/untersuchtem Schüler rund EUR 14,00 (vorher EUR 12,00) beträgt.

Für die weiteren schulärztlichen Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jährlichen Untersuchung der Schüler\*innen stehen (z.B.: SPF-Gutachten, Untersuchungen gem. § 13 SMG, Vorträge oder Beratungstätigkeiten, Teilnahme an Sitzungen) wird ein Honorar in der Höhe von EUR 129,00 pro angefangener Stunde festgelegt.

Das vereinbarte Honorar erhöht sich zu jenem Zeitpunkt und in jenem prozentuellen Ausmaß, wie der Punktwert durch Vereinbarung zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten verändert wird.

Der Vertrag (Beilage C) mit Dr. med. univ. Wolfgang Hödl, wohnhaft in 8680 Müzzzuschlag, Dr.-Hans-Ertl-Gasse 6 beginnt mit 02.10.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### Finanzielle Auswirkung

Durch den Abschluss der Vereinbarung entstehen jährliche Kosten in der Höhe von ca. EUR 5.500,00. Die Ausgaben sind auf den Haushaltsstellen 1/2111/7282; 1/2112/7282; 1/2120/7282 sowie 1/2140/7282 – Entgelt f. sonstige Leistungen – Schularzt vorgesehen.

## Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat sich in seiner Sitzung vom 12. September 2023 mit der Anpassung der Honorare und den Abschluss des Werkvertrages über schulärztliche Leistungen befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachstehenden Antrag zu empfehlen.

### Antrag

*Der Gemeinderat möge den Abschluss des Werkvertrages über schulärztliche Leistungen mit Dr. med. univ. Wolfgang Hödl, Dr.-Hans-Ertl-Gasse 6, 8680 Mürzzuschlag an den 4 Pflichtschulen*

- Toni-Schruf-Volksschule, Mariazeller Straße 7, 8680 Mürzzuschlag
- Viktor-Kaplan-Volksschule, Schulstraße 29, 8682 Hönigsberg
- Peter-Rosegger Mittelschule, Roseggergasse 2, 8680 Mürzzuschlag
- Polytechnische Schule, Roseggergasse 2, 8680 Mürzzuschlag

*ab 02.10.2023 (gemäß Beilage C, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet), beschließen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Ing. Ursula Haghofer und DI Karl Rudischer.

### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

### **E) Mürz Card – Abänderung der Richtlinie**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

#### Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erleichtert den BewohnerInnen der Stadt seit vielen Jahren den Zugang zu Kunst, Kultur und Bildung und unterstützt sie in ihrer Mobilität. Ebenso unterstützt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag einkommensschwache Haushalte in Mürzzuschlag mit diversen sozialen Förderungen. Alle diese Förderungen wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2023 in der neuen Richtlinie der Mürz Card vereint.

Durch die Zusammenführung der alten Richtlinien der Sozialleistung, des Schulstartgeldes, der Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie der Bonus Card in die neue Richtlinie der Mürz Card, ergibt sich nun eine Anspruchsberechtigung von Personengruppen, welche diese Förderungen nicht erhalten sollen.

Die Sozialleistung, welche früher als Heizkostenzuschuss ausbezahlt wurde, soll jene Personen fördern, welche diese Kosten auch selbst tragen müssen. Ebenso verhält es sich beim Schulstartgeld sowie bei der Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen. Diese Förderungen sollen jene Familien erreichen, welche diese Kosten nicht, wie z.B. in der Grundversorgung, durch Gutscheine und Förderungen von Bund und Land finanziert bekommen.

Daher soll die Richtlinie der Mürz Card wie folgt abgeändert werden:

Punkt 2.) Förderungswerber

Ergänzung der Richtlinie durch folgende Passage:

„Nicht antrags- bzw. förderungsfähig sind BewohnerInnen von stationären Pflegeeinrichtungen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Obdachlose sowie BezieherInnen der Grundversorgung.

Punkt 3.) Einkommen

Streichung folgender Ziffer aus der Richtlinie:

„22.) Taggelder von AsylwerberInnen!

### Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### Finanzielle Auswirkung

Durch die Abänderung der Richtlinie entstehen keine Mehrkosten auf den jeweiligen HH-Konten.

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 12.09.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Abänderung der Richtlinie „Mürz Card“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

### Antrag

*Der Gemeinderat möge die Abänderung der Richtlinie „Mürz Card“ (Beilage E), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit 29.09.2023 beschließen.*

### **Einstimmiger Beschluss.**

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

### Punkt 5) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Prüfungsausschusssitzung vom 22. September 2023.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### Punkt 7) Dringlichkeitsantrag: "Verabschiedung einer Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH und an die Steiermärkische Landesregierung"

Bürgermeister DI Rudischer bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage H) zur Kenntnis.

Vizebürgermeister Meißl stellt den Abänderungsantrag, dass der Antrag wie folgt neu lauten soll:

*„Die Führungsverantwortlichen der KAGes werden daher mittels Resolution des Gemeinderates dringlich aufgefordert, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen und umgehend konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen, die folgende Zielvorgaben erfüllen müssen:*

- a) Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung auf einem hohen Qualitätsniveau. Dies beinhaltet die Sicherstellung ausreichender personeller und materieller Ressourcen für die Standorte Bruck an der Mur und Mürzzuschlag.
- b) Die Attraktivität der Standorte für medizinisches Personal muss nicht nur gewahrt bleiben, sondern aktiv gesteigert werden.
- c) Die oben geschilderten Missstände im LKH Mürzzuschlag zu beseitigen und ein Primärversorgungszentrum oder Gesundheitszentrum in Mürzzuschlag einzurichten.

*Die Landesregierung wird ebenfalls aufgefordert:*

- d) Die derzeit bestehenden Standorte sind auch hinkünftig als vollwertiges Krankenhaus zu führen. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür eine Garantieerklärung für die kommenden 20 Jahre abzugeben.

*Von der geplanten Reduzierung der Notarztstützpunkte ist abzusehen und der Bestand der bestehenden Notarztstützpunkte für mindestens 20 Jahr zu garantieren.*

*Der Steirische Gesundheitsplan 2035 ist zu überarbeiten und hat auch die Versorgungssicherheit des ländlichen Raumes zu berücksichtigen.“*

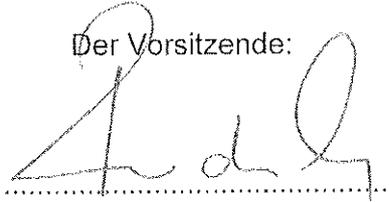
An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Gunter Aumann, Ilse Schmalix, Manfred Rinnhofer, Alfred Lukas, Thomas Geßlbauer und Marco Marchetti.

**Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.**

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

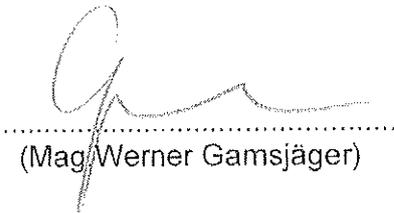
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.03 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



.....

Schriftführer:



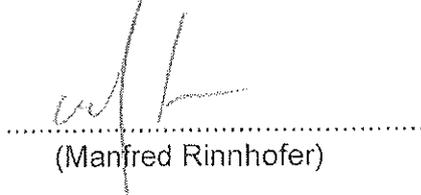
.....  
(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



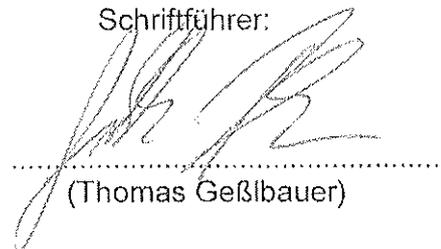
.....  
(Friedrich Scheibl)

Schriftführer:



.....  
(Manfred Rinnhofer)

Schriftführer:



.....  
(Thomas Geßlbauer)

Schriftführerin:



.....  
(Ilse Schmalix)

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden keine  
Einwendungen erhoben  
14. 12. 2023

